

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten
in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der
Deutschen Demokratischen Republik**
— Drucksache 7/1677 —

A. Problem

Die sachgemäße Wahrnehmung der Aufgaben, die der Ständigen Vertretung obliegen, erfordert besondere dienstrechtliche Regelungen. Da die Vorschriften, die für Angehörige der diplomatischen Vertretungen gelten, nicht angewandt werden können, soll das Gesetz die Rechtsgrundlage für das Dienstrecht der Vertretungsangehörigen in dem Umfang treffen, in dem dies durch ihre besondere Aufgabenstellung und durch die Besonderheit des Verhältnisses zwischen den beiden deutschen Staaten geboten ist.

B. Lösung

1. Festlegung des Kreises derjenigen Beamten, die in der Ständigen Vertretung durch den Bundespräsidenten jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können (Artikel I, abweichend vom Regierungsentwurf erst ab B 3).
2. Ausbringung einer besonderen Zulage, die vor allem die besondere Stellung der Beamten als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei der DDR berücksichtigt (Artikel II und V).
3. Ermächtigung zum Erlaß von Sondervorschriften für Umzüge von Beamten, die in der Ständigen Vertretung beschäftigt sind (Artikel III).

C. Alternative

keine

D. Kosten

Für den Bund werden durch die Gewährung der Zulagen nach Artikel II und V geschätzte Mehrkosten von voraussichtlich rund 989 000 DM jährlich entstehen.

A. Bericht der Abgeordneten Berger und Liedtke

Der Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung mit Datum vom 13. Februar 1974 beim Deutschen Bundestag eingebracht und in der 81. Sitzung am 20. Februar 1974 ohne Aussprache zur Einzelberatung an den Innenausschuß sowie an den Haushaltsausschuß nach § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. März 1974 abschließend beraten und in der Schlußabstimmung bei zwei Enthaltungen gebilligt.

Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert übernommen hat, wird auf die Begründung in Drucksache 7/1677 verwiesen.

Zu Artikel I

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU hatten beantragt, den Kreis der politischen Beamten bei der Vertretung nur auf Angehörige der Besoldungsgruppe B 6 auszudehnen, weil die vorgeschlagene Regelung im Gegensatz zu den Reformvorschlägen der Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts (Textziffer 296) stehe und es sich außerdem nicht um eine Auslandsvertretung handle, so daß die Regelung für den auswärtigen Dienst nicht übernommen werden könne. Die Mehrheit der Koalitionsfraktionen im Ausschuß sprach sich dafür aus, den Kreis der jederzeit in den einsteiligen Ruhestand versetzbaren Beamten bis zu den Ministerialräten der Besoldungsgruppe B 3 auszudehnen. Die vom Ausschuß empfohlene Regelung berücksichtigt das von der Bundesregierung geltend gemachte Bedürfnis, den besonderen Gegebenheiten bei der Vertretung in der DDR zu entsprechen

und unterscheidet sich zugleich doch deutlich von der für den auswärtigen Dienst bereits seit langem geltenden Vorschrift.

Zu Artikel IV

Da der Deutsche Bundestag inzwischen ein neues Bundespersonalvertretungsgesetz beschlossen hat, das in § 90 bereits eine besondere Vorschrift für die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der DDR enthält, muß Artikel IV gestrichen werden.

Zu Artikel V

Im Ausschuß bestanden Meinungsverschiedenheiten darüber, ob diese Vorschrift gerechtfertigt ist. Während die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU sich — wie schon der Bundesrat — für die Streichung der Vorschrift aussprachen, hielt die Ausschlußmehrheit sie für notwendig. Hierbei geht sie allerdings davon aus, daß Artikel V nur für eine Übergangszeit gelten wird, da für die Angehörigen der Ständigen Vertretung die Residenzpflicht an ihrem Dienort gilt und es in einem Zeitraum von etwa zwei Jahren möglich sein sollte, Wohnungen für alle Angehörigen der Vertretung in Ost-Berlin zu erhalten.

Zu Artikel VII

Der Ausschuß sprach sich dafür aus, das Gesetz zum 1. April 1974 in Kraft treten zu lassen.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung gesondert vorlegen.

Bonn, den 13. März 1974

Berger

Liedtke

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1677 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 13. März 1974

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)

Vorsitzender

Berger

Berichterstatter

Liedtke

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten
in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der
Deutschen Demokratischen Republik
— Drucksache 7/1677 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen
der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der
Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen De-
mokratischen Republik**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel I

Anderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I
S. 1181), zuletzt geändert durch, wird
wie folgt geändert:

In § 36 Abs. 1 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Beamte des höheren Dienstes in der Ständigen
Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei
der Deutschen Demokratischen Republik von der
Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts,“.

Artikel II

Anderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesge-
setzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch,
wird wie folgt geändert:

In Kapitel I Abschnitt II wird folgender Titel 8 ein-
gefügt:

„8. Titel

Sondervorschrift für Beamte in der Ständigen Ver-
tretung der Bundesrepublik bei der Deutschen Demo-
kratischen Republik

§ 30 a

(1) Die Beamten in der Ständigen Vertretung der
Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen De-
mokratischen Republik erhalten neben den Dienst-

**Entwurf eines Gesetzes
zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen
der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der
Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen De-
mokratischen Republik**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel I

Anderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I
S. 1181), zuletzt geändert durch, wird
wie folgt geändert:

In § 36 Abs. 1 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Beamte des höheren Dienstes in der Ständigen
Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei
der Deutschen Demokratischen Republik von der
Besoldungsgruppe B 3 an aufwärts,“.

Artikel II

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

bezügen nach § 2 Abs. 1 eine nichtruhegehaltsfähige Zulage, wenn sie ihren Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben.

(2) Die Zulage wird nach der Aufstellung in Anlage VIII Stufe 1 und 2 gewährt. Ihre Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Beamten."

Artikel III

Änderung des Bundesumzugskostengesetzes

Das Bundesumzugskostengesetz vom 8. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 253), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 15 wird folgender Titel 3 eingefügt:

„3. Titel

Ermächtigung

§ 15 a

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, für Umzüge von Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Chef des Bundeskanzleramtes unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes Sondervorschriften zu erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse des Dienstes und die besonderen Verhältnisse es erfordern."

2. Der bisherige Titel 3 wird Titel 4.

Artikel IV

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

Hinter § 97 wird folgender § 97 a eingefügt:

„§ 97 a

(1) In der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik wählen die Bediensteten einen Obmann. Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze dieses Gesetzes die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes.

(2) Der Obmann nimmt Anregungen, Anträge und Beschwerden in innerdienstlichen sozialen und persönlichen Angelegenheiten von den Bediensteten entgegen und vertritt sie bei dem Leiter der Ständigen Vertretung, wenn sie ihm berechtigt erscheinen.

Artikel III

Änderung des Bundesumzugskostengesetzes

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1629) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Artikel IV

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Soweit eine Entscheidung vom Chef des Bundeskanzleramtes zu treffen ist, nimmt der bei diesem bestehende Personalrat die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auch für die Bediensteten in der Ständigen Vertretung wahr. Dieser Personalrat und der Obmann haben miteinander Verbindung zu halten.“

Artikel V

Sondervorschrift

Beamte in der Ständigen Vertretung, die aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, vorübergehend und mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ihren Wohnsitz nicht im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben, erhalten eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage nach Anlage 2 dieses Gesetzes.

Artikel VI

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VII

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Artikel V

unverändert

Artikel VI

unverändert

Artikel VII

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom **1. April 1974** in Kraft.

Anlage VIII zum Bundesbesoldungsgesetz

Zulage für die Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

BesGr.	Stufe 1 (verheiratete Beamte m. gemeins. Wohnsitz im Amtsbereich der St. V)	Stufe 2 (sonstige Beamte)
	Monatsbeträge in	
	DM	DM
A 1	590	530
A 2	600	530
A 3	610	540
A 4	630	550
A 5	720	620
A 6	730	630
A 7	810	700
A 8	830	710
A 9	950	800
A 10	1 070	900
A 11	1 200	1 000
A 12	1 370	1 130
A 13	1 440	1 190
A 14	1 560	1 290
A 15	1 750	1 430
A 16	1 940	1 560
B 3	2 000	1 560
B 6	2 260	1 730
B 9 und höher	2 540	1 900

Zur Stufe 2 gehören auch verheiratete Beamte, die mit ihrem Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben oder deren Ehegatte ebenfalls einen Anspruch nach § 30 a Abs. 1 oder entsprechenden für Arbeitnehmer geltenden Regelungen hat.

Anlage 2

Zulage nach Artikel V

BesGr.	Monatsbeträge in DM
A 1	290
A 2	290
A 3	310
A 4	330
A 5	350
A 6	370
A 7	380
A 8	400
A 9	450
A 10	500
A 11	550
A 12	610
A 13	680
A 14	710
A 15	830
A 16	950
B 3	1 150
B 6	1 350